



Gemeinde Otterwisch

Bürgermeisteramt

Gemeinde Otterwisch – Hauptstraße 7- 04668 Otterwisch

Piratenpartei Deutschland
Kamenzer Straße 13-15
01099 Dresden

Landkreis Leipzig
04668 Otterwisch
Hauptstraße 7

Otterwisch, 07.08.2013

Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung Hier: Plakatierung zur Bundestagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Otterwisch erteilt Ihnen hiermit die Sondernutzungsgenehmigung zur Plakatwerbung für die Bundestagswahl am 22. September 2013 ab dem 12.08.2013.

Bitte beachten Sie, dass lt. Sondernutzungssatzung der Gemeinde nur jeweils drei Werbemittel in den Ortslagen Otterwisch und Großbuch angebracht bzw. aufgestellt werden dürfen.

Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl (bis zum 30.09.2013) zu entfernen.

Hinweis:

Die als Anlage beigefügten Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil der Sondernutzungsgenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Kauer auf
Bürgermeister

Auflagen Wahlwerbung:

Um abzusichern, dass durch die Wahlwerbung die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet und der Gemeinde Otterwisch keine Schäden zugefügt werden, sind nachfolgende Auflagen zu beachten:

1. Die Plakate sind so auf einer Unterlage zu befestigen, dass sie auch ungünstigen Witterungsverhältnissen standhalten. Die Verkehrssicherungspflicht für alle Werbeträger obliegt der jeweils werbenden Partei, Wählervereinigung bzw. dem Einzelkandidaten. Sie sind für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr verantwortlich.
2. Zum Anbringen der Werbeträger ist nur beschichteter Draht, Kabelbinder oder Bindfaden zu verwenden, ankleben (außer an Litfasssäulen) und nageln ist verboten.
3. Aus verkehrsrechtlichen Gründen dürfen Werbeträger nur dann an Straßenbeleuchtungsmasten befestigt werden, wenn sie **nicht** in den Straßenlichtraum hineinragen.
4. Dem Antragsteller ist erlaubt, die Werbeträger auf gemeindeeigenem Grund und Boden aufzustellen bzw. anzubringen, jedoch nicht an Verkehrsleiteinrichtungen und verkehrsbehindernd im Kreuzungsbereich (z.B. an Sicherheitsgeländern).
5. Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Kreuzungen, Sicherheitsgeländern, Einmündungsbereichen, Schaltkästen oder anderen der öffentlichen Versorgung dienenden Einrichtungen, Buswartehäuschen und Hydranten ist untersagt.
6. Bei Verankerung von Werbeträgern im Untergrund sind von dem Antragsteller bei den Versorgungsträgern Erkundigungen einzuholen, ob im Bereich der Verankerung Kabel oder Leitungen verlegt sind (Schachtscheine).
7. Das Anbringen von Wahlwerbung ist nicht gestattet an und unmittelbar vor Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde Otterwisch.
8. Werbeträger, die durch ihre Größe, Beschaffenheit oder den Aufstellungsort eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, werden durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sofort und zu Lasten des Werbenden entfernt.

Ich bitte um unbedingte Einhaltung der erteilten Auflagen und gegebenenfalls um Weitergabe an von Ihnen beauftragte Agenturen.

Hinweis:

1. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung (Art. 106 EGBGB und Art. 59 AGBGB).

Bei Verstoß gegen die in dieser Genehmigung getroffenen Auflagen kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Otterwisch, Hauptstraße 7, 04668 Otterwisch Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 (2) Nr. 1 VwGO).

Kauerauf
Bürgermeister

